

Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Aufgabe und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für alle Personen, die durch die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche beschäftigt werden, insbesondere:

die Synodalen,

die Kirchenräte,

die Mitglieder der Rekurskommission,

die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,

die Mitglieder des Pfarrkapitels,

die Mitglieder der kirchenrätlichen und synodalen Kommissionen,

die Delegierten und Abgeordneten,

die Mitarbeiter der Kantonalkirche.

Art. 3 Sitzungsdauer

¹ Eine Ganztagesitzung dauert in der Regel acht Stunden. Sie ist durch eine Mittagspause zu unterbrechen.

² Eine Halbtagesitzung dauert in der Regel vier Stunden, dabei ist eine Pause vorzusehen.

³ Eine Abendsitzung dauert in der Regel bis drei Stunden.

Synode

Art. 4 Sitzungsgeld

Alle Synodalen erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in folgender Höhe:

für eine Ganztagesitzung	CHF	150.00
für eine Halbtagesitzung	CHF	70.00
für eine Abendsitzung	CHF	40.00

Art. 5 Präsident/Protokoll

Zusätzlich zum Sitzungsgeld erhalten:

der Präsident jährlich pauschal	CHF	5000.00
der Protokollführer für jedes Protokoll	CHF	300.00

Art. 6 Sitzungsgeld Kommissionen

Mitglieder einer von der Synode oder vom Kirchenrat ernannten Kommission erhalten folgende Entschädigung:

für eine Ganztagesitzung	CHF 150.00
für eine Halbtagesitzung	CHF 70.00
für eine Abendsitzung	CHF 40.00
der Kommissionspräsident zusätzlich pro Sitzung	CHF 100.00
der Protokollführer pro Protokoll	CHF 100.00
für spezielle, von der Synode oder vom Kirchenrat erteilte Aufträge werden pro Stunde vergütet	CHF 40.00

Kirchenrat**Art. 7** Besoldung und Pauschalentschädigung für den Kirchenrat

¹ Das Präsidium des Kirchenrats wird mit einem Stellenpensum von 30% dotiert. Die Funktion wird gemäss dem Reglement über Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Kantonalkirche Schwyz Art. 11, Abs. 2 in die Lohnklasse 23 A 7 eingereiht.

² Die Pauschalentschädigung der übrigen Kirchenräte beträgt zusammen 50% des Präsidiums. Sie wird in gegenseitiger Absprache an die einzelnen Mitglieder zugeteilt.

Art. 8 Sitzungsgeld und Spesen

¹ Alle Kirchenräte (mit Ausnahme des Präsidiums) und der Dekan erhalten pro ordentliche Sitzung:

für eine Ganztagesitzung	CHF 150.00
für eine Halbtagesitzung	CHF 70.00
für eine Abendsitzung	CHF 40.00

² Dieses Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen und Delegationen ausbezahlt.

³ Der Kirchenrat hat Anspruch auf Spesen und Vergütungen gemäss Art. 16 und 17 dieses Reglements.

Art. 9 Sekretariat

¹ Die Kantonalkirche führt ein eigenes Sekretariat im Anstellungsverhältnis maximal einer 40%-Stelle.

² Der Kirchenrat bestimmt den Ort des Sekretariats und legt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft fest.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 10 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten folgende Entschädigung:

für eine Ganztagesitzung	CHF 150.00
für eine Halbtagesitzung	CHF 70.00
für eine Abendsitzung	CHF 40.00
der Kommissionspräsident zusätzlich pro Sitzung	CHF 100.00
der Protokollführer pro Protokoll	CHF 100.00
für spezielle Arbeiten werden pro Stunde vergütet	CHF 40.00

Rekurskommission

Art. 11 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder der Rekurskommission erhalten folgende Entschädigung:

für eine Ganztagesitzung	CHF 150.00
für eine Halbtagesitzung	CHF 70.00
für eine Abendsitzung	CHF 40.00
der Kommissionspräsident erhält zusätzlich pro Sitzung	CHF 100.00
der Protokollführer pro Protokoll	CHF 100.00
für spezielle Arbeiten werden pro Stunde vergütet	CHF 40.00

² Der juristische Kommissionsschreiber der Rekurskommission wird nach den gültigen Stundenansätzen des schwyzerischen Anwaltsverbandes entschädigt.

Dekan und Pfarrkapitel

Art. 12 Entschädigung und Spesen Dekan

¹ Der Dekan erhält für seine Aufgabe eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 5000.–.

² Für seine Teilnahme an Kirchenratssitzungen, Delegationen und Kommissionen wird der Dekan wie der Kirchenrat gemäss Art. 8, 16 und 17 dieses Reglements entschädigt.

³ Der Dekan koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat seinen zusätzlichen Aufwand mit seinen Pflichten als Gemeindepfarrer.

Art. 13 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Pfarrkapitels müssen von Amtes wegen am Pfarrkapitel teilnehmen. Dies ist ein Teil der pfarramtlichen Tätigkeit und somit in der Pfarrbesoldung enthalten. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.

Der Protokollführer erhält pro Protokoll	CHF 100.00
--	------------

Delegierte und Abgeordnete

Art. 14 Entschädigung

Delegierte und Abgeordnete der kantonalkirchlichen Behörden werden wie folgt entschädigt:

für einen ganzen Tag	CHF 150.00
für einen halben Tag	CHF 70.00
für einen Abend	CHF 40.00

Mitarbeiter der Kantonalkirche

Art. 15 Angestellte Mitarbeiter der Kantonalkirche

¹ Für angestellte Mitarbeiter der Kantonalkirche ist im jeweiligen Arbeitsvertrag die Lohnklasse gemäss Lohntabelle der kantonalen Verwaltung Schwyz sowie der Anstellungsgrad eindeutig zu definieren.

² Die Anstellungsbedingungen wie Sozialleistungen, Weiterbildung usw. sind im Anstellungsvertrag zu regeln. Ist etwas weder im Vertrag noch in den Reglementen der Kantonalkirche geregelt, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

³ Für Sitzungen während der Arbeitszeit wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

Spesenregelung

Art. 16 Entschädigungen innerhalb des Kantons Schwyz

für das Displacement innerhalb des Kantons Schwyz werden folgende Spesen pauschal vergütet:

für einen ganzen Tag (inkl. Mittagessen)	CHF 50.00
für einen halben Tag	CHF 30.00
für einen Abend	CHF 30.00

Art. 17 Entschädigungen ausserhalb des Kantons Schwyz

¹ Für Verpflegung und Unterkunft werden die effektiven Kosten gemäss eingereichten Belegen vergütet.

² Fahrten mit dem eigenen Personenwagen werden gemäss der kantonalen Regelung vergütet. Parkgebühren können in Rechnung gestellt werden.

Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wird ein ganzes Billett 2. Klasse vergütet.

Auszahlungsmodus

Art. 18 Auszahlung

¹ Sitzungsgelder, Pauschalen der Kommissionspräsidenten, Vergütungen für Protokolle usw. werden Ende Jahr ausbezahlt.

² Die Entschädigungen für die Kirchenräte (ausgenommen Präsidium) und den Dekan können in zwei Raten ausbezahlt werden.

³ Die Gehälter für das Präsidium und das Sekretariat werden monatlich ausbezahlt.

⁴ Die belegte Spesenrechnung und die Zusammenstellung der Sitzungsgelder sind jeweils spätestens bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres dem Finanzverwalter visiert einzureichen. Die Auszahlung erfolgt auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 19 Teuerungsausgleich

¹ Die Gehälter für das Präsidium und das Sekretariat werden jährlich der Teuerung gemäss dem Lohnschema des Kantons Schwyz angepasst.

² Die Synode kann Pauschalentschädigungen und Spesen periodisch der Teuerung anpassen.

Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Entschädigungsreglement wird nicht dem fakultativen Referendum unterstellt. Es tritt nach der Genehmigung durch die Synode vom 14.04.2012 auf den 01.01.2013 in Kraft.

Das Entschädigungsreglement vom 23. April 2005 wird damit ausser Kraft gesetzt.

Der Synodalpräsident:
Hans Ulrich Körner

Die Aktuarin:
Erika Dubler

